

ETF & Steuern

Vorteile für ETFs, die ihren Index mit Derivaten nachbilden.

Für Exchange Traded Funds gelten die gleichen Regeln wie bei Investmentfonds allgemein. Auf der Ebene des Fonds fallen keine Steuern zum Beispiel auf Grund von Gewinnen bei Wertpapiertransaktionen an. Ausnahme: Hat der Fonds ausländische Wertpapiere im Depot, können Steuern fällig werden wie zum Beispiel Stempelsteuern beim Kauf von britischen Wertpapieren. Bildet der ETF den Index mit Derivaten nach, können diese Handelssteuern vermieden werden.

Auf der Ebene des Anlegers gilt, dass er die ihm zugute kommenden Dividenden bei Aktien- und von Zinsen bei Rentenfonds gemäß seinem persönlichen Einkommensteuersatz versteuern muss.

Nach dem zur Zeit noch geltenden Recht (2008) sind die Dividenden nach dem Halbeinkünfteverfahren nur zur Hälfte steuerpflichtig, die Zinsen mit dem vollen Satz. Allerdings kommen Sparerfreibeträge zur Geltung. Diese wurden seit Anfang 2007 reduziert. Runter auf 750 Euro für Ledige und 1500 Euro für Verheiratete. Rechnet man dazu die Werbungskostenpauschale von 51 beziehungsweise 102 Euro, so können Alleinstehende 801 und Verheiratete 1602 Euro steuerfrei vereinnahmen. Wenn Sie bei Ihrer Bank Freistellungsaufträge eingereicht haben, bleiben Sie in diesem Rahmen frei von der Kapital- und Zinsabschlagsteuer. Ansonsten werden Ihnen diese Steuern vorab erhoben und bei der jährlichen Steuererklärung verrechnet.

Bei den Dividenden gibt es eine Besonderheit, sofern der zugrundeliegende Basiswert ein Performance-Index ist. Ein Index also, in den die Dividenden einberechnet werden. Diese nicht ausge-

schütteten Dividenden sind nach dem Halbeinkünfteverfahren zu besteuern – ausgenommen, der ETF bildet den Index mit Derivaten nach. Siehe Interview db x-trackers und ishares in dieser Ausgabe.

In diesem Fall sind Dividenden durch die Derivate abgedeckt. Der Kursgewinn insgesamt ist nach einer Haltedauer des Fonds von mehr als einem Jahr steuerfrei.

Generell sind bei Fonds Kursgewinne steuerfrei, sofern die Anteile länger als ein Jahr gehalten werden. Wird vorher verkauft, kommt der persönliche Steuersatz zum Ansatz. Für Spekulationsgewinne gilt eine Freigrenze von 511,99 Euro. Wird diese überschritten, müssen sämtliche Kursgewinne ab dem ersten Euro zum persönlichen Einkommensteuersatz versteuert werden.

Wer ETFs im Ausland kauft, muss sicherstellen, dass sie die Transparenzanforderungen des deutschen Fiskus erfüllen. Ansonsten kann es zu einer deutlich höheren Besteuerung kommen. Alle auf Xetra gelisteten Fonds erfüllen die steuerlichen Anforderungen.

Zu den im Rahmen der Abgeltungssteuer 2009 anstehenden Regelungen wird noch einmal in Ausgabe 3 / 2008 Bezug genommen.



Abgeltungssteuer-Stichtage

- **Ab 1. Januar 2009** zählen die Regeln der neuen Abgeltungssteuer.
- **14. März 2007:** Zertifikate, die vor diesem Datum gekauft wurden, können nach mindestens einjähriger Haltedauer unbegrenzt steuerfrei verkauft werden.
- **27. Juni 2008:** Letzter Kauftermin für Zertifikate, die noch bis zum Ende der Übergangsfrist zum 30.06.2009 und damit nach mindestens einem Jahr Haltedauer steuerfrei verkauft werden können.
- **31. Dezember 2008:** Letzter Kauftermin für alle Anlageformen (außer Zertifikate), um noch Bestandsschutz vor der Abgeltungssteuer auf Kursgewinne zu erhalten.
- **1. Januar 2009:** Nun fällt auf alle neu erworbenen Wertpapiere und auf alle Kapitalerträge wie Kursgewinne, Zinsen und Dividenden die Abgeltungssteuer an.
- **30. Juni 2009:** Letzte Möglichkeit zum steuerfreien Verkauf von Zertifikaten, die vor dem 30. Juni 2008 gekauft wurden und damit ein Jahr Haltedauer aufweisen.
- **1. Juli 2009:** Ab diesem Datum sind alle neu erworbenen Anlagen wie Fonds und Zertifikate steuerlich ohne Übergangsfrist gleich gestellt.